

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Bautzen  
Käthe-Kollwitz-Straße 19  
02625 Bautzen

Ort: Bautzen  
Datum: 12.11.2024  
Tel: 03591 / 684 0  
Fax: 03591 / 684 1119  
E-Mail: Poststelle-NL.Bautzen@lasuv.sachsen.de  
Gz.-Nr.: 13-0451/4059/17

An  
alle Teilnehmer  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

<b>Vergabeart</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	
<b>Datum:</b> <u>10.12.2024</u>	<b>Uhrzeit:</b> <u>14:00</u>
<input type="checkbox"/>	<b>Eröffnungstermin:</b>
<b>Datum:</b> .....	<b>Uhrzeit:</b> .....
<b>Ort:</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 19 02625 Bautzen	
<b>Raum:</b> ..	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffnungstermin:</b>
<b>Datum:</b> <u>10.12.2024</u>	<b>Uhrzeit:</b> <u>14:00</u>
<b>Bindefrist endet am:</b> <u>17.01.2025</u>	

## Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>B 97</b>	<b>Lärmschutzwand 1 in Königsbrück</b>
-------------	--

### A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- .....

### B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- .....
- .....

**C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:**

- Bietererklärung zu Markierungsstoffen
- .....

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen zu vergeben.

**2 Kommunikation:**

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Vergabestelle der NL Bautzen

Telefon: 03591 / 684-1133, -1124, -1134

Käthe-Kollwitz-Straße 19

Fax: 03591/ 684 1119

02625 Bautzen

E-Mail: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de

**Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.**

**3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):**

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

**4 Losweise Vergabe:**

- nein
- ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

## 5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

## 6 Nebenangebote

6.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht

6.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

für die gesamte Leistung

nur für nachfolgend genannte Bereiche

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen

Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
  - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
  - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

## 7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

**Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

**Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

## 8 Zugelassene Angebotsabgabe

### Elektronisch

in Textform,  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu übermitteln.

### Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für .....“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

## 9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Abteilung Verkehr

Straße: Wilhelm-Buck-Straße 2

PLZ/Ort: 01097 Dresden

10

Mit freundlichen Grüßen

Lars Becker  
Referatsleiter 12

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

# HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

**Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!**

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

## **A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)**

### **Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.  
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.  
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.  
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die  
- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und  
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.  
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.  
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

### **5 Bietergemeinschaften**

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,  
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

## 7 Eignung

### 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

### 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

## B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>B.97</b>	<b>Lärmschutzwand 1 in Königsbrück</b>
-------------	--

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Vorzulegende Unterlagen

### Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

#### Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- .....

#### Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- .....
- .....

#### Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:  
.....  
.....  
.....
- Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
- .....

#### Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

- .....
- .....

### Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:  
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.



Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....  
.....

### **Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**

#### **Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter**

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)

- .....
- .....

#### **Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)**

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“

- .....
- .....

#### **Leistungsbezogene Unterlagen**

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

- .....
- .....

#### **Sonstige Unterlagen**

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)

- .....

Bezeichnung der Bauleistung:

**B.97.**

**Lärmschutzwand 1 in Königsbrück**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Information Datenschutz

### Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Name der handelnden Dienststelle: Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: [poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de)

Internet-Adresse: [www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:  
Carsten Jeske

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 3741 1480 192

E-Mail-Adresse: [Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de)

Internet-Adresse: [www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

#### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftfeien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

#### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

#### **a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten**

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

#### **b) Wahrung berechtigter Interessen**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

#### **c) Aufgrund Ihrer Einwilligung**

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

#### **d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben**

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

### **4. Wer bekommt Ihre Daten?**

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

### **5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

### **6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:  
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## **7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

### **a) Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### **b) Recht auf Berichtigung**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

### **c) Recht auf Löschung**

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

### **d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

### **e) Recht auf Widerspruch**

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

### **f) Recht auf Unterrichtung**

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

### **g) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

### **h) Recht auf Widerruf**

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

### **i) Recht auf Beschwerde**

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

## **8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?**

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

## **9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?**

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

## **10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1     ..... % nach 1.2.2     ..... % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4     ..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1     ..... % nach 1.3.2     ..... % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4     ..... % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1     ..... % nach 1.4.2     ..... % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4     ..... % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

## 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

## 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

## 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

## 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

## 10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigelegte Unterlage

## 12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

## 13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:  HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....



Bezeichnung der Bauleistung:

**B.97**

**Lärmschutzwand 1 in Königsbrück**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

### 3. <sup>1)</sup> Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) „Leistungen auf Rechnung des Landes“ (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und –proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen

### 4. <sup>1)</sup> Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der

Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

## 5. <sup>1)</sup> **Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

### 2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

### 3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 % bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 %, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

### 6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

## 6. <sup>1)</sup> **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. <sup>1)</sup> **Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. <sup>1)</sup> **Nebenangebote**

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

**9. Mängelansprüche**

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

10. <sup>1)</sup> **Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)**

10.1 Bauzeitenplan

- a)  wird nicht verlangt
- b)  ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c)  ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d)  ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen

10.2 Baustelleneinrichtungsplan

- wird nicht verlangt
- ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- ist zusammen mit dem Angebot einzureichen

11. <sup>1)</sup> **Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen**

11.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.

11.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordinierung) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.

- 11.3 Liegen die Bedingungen<sup>\*)</sup> des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 11.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 11.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.

<sup>\*)</sup> Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage und > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

**Hinweis:** Bei den mit „<sup>1)</sup>“, gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

**Freistaat Sachsen  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Bautzen**

Käthe-Kollwitz-Straße 19  
02625 Bautzen

**Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken im Landkreis Bautzen 2025**

**B97 Lärmschutzwand 1 bei Königsbrück**

**Austausch von sechs Feldern**

**Baubeschreibung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Auszuführende Leistungen.....	4
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage der Baustelle .....	4
2.2	Zugänge, Zufahrten.....	4
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	5
2.4	Lager- und Arbeitsplätze .....	5
2.5	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	5
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	5
3.2	Bauablauf.....	5
3.3	Wasserhaltung .....	5
3.4	Baubehelfe.....	5
3.5	Stoffe, Bauteile.....	6
3.6	Beweissicherung.....	6
3.7	Sicherungsmaßnahmen .....	6
3.7.1	Versorgungsunternehmen.....	6
3.8	Bauverfahren .....	6
3.8.1	Technische Abmessungen und Berechnungen .....	6
<b>3.8.2</b>	<b>Schichtenverbund von Asphaltsschichten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.8.3</b>	<b>Nahtausbildung</b> .....	<b>7</b>
<b>3.8.4</b>	<b>Fräsarbeiten</b> .....	<b>7</b>
3.8.5	Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung.....	7
3.8.6	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote .....	7
3.8.7	Wiegekarten.....	8
3.8.8	Tagesberichte .....	8
3.9	Qualitätsanforderungen an Baustoffe.....	8
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>8</b>
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	8
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen....	9
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Technische Vorschriften</b> .....	<b>9</b>
5.1	Anzuwendende ZTV.....	9
5.2	Anzuwendende sonstige Vorschriften .....	9

<b>6.</b>	<b>„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ .....</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen zur Baubeschreibung.....</b>	<b>14</b>

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genauer Kenntnisse über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

Im Zuge der Lärmschutzwand (LSW) 1 werden mehrere Felder über eine Straßenbrücke geführt. Von diesen insgesamt 11 Feldern sind 5 reine Acryl – Elemente sowie beiderseits je 3 Kombinationselemente Acryl/Holz als „Gestaltungselement“. Die Holzbauteile der betreffenden 6 Elemente sind nach 25 Jahren freier Bewitterung großflächig verrottet. Es ist erforderlich, diese Elemente auszutauschen. Dabei wird auf die Kombination verzichtet, der Austausch erfolgt als reines Acryl – Element.

Die Bauteile haben eine Abmessung von 2,60m Höhe und ein Systemmaß (Pfostenabstand) von 2,00m. Es handelt sich nur um die Acryl– Scheibe, ein umlaufender Aluminium - Rahmen ist nicht vorgesehen. Die Beton - Sockelelemente mit 0,30m Bauhöhe bleiben erhalten. Die vorhandenen Seile der Absturzsicherung sowie die Abdeckkappen der Pfosten sollen wiederverwendet werden. Entsprechend Bestand haben die Scheiben einen Vogelanflugschutz als Aufdruck von schwarzen, horizontalen Streifen mit 3cm Abstand.

Die Befestigung der Elemente am Pfosten erfolgt bisher im Bereich der Scheiben durch am Steg angeschraubte Winkelschienen, die Holzbauteile sind hingegen eingeklemmt. Diese Schienen sind entsprechend Bestand zu verlängern, erforderliche Bohrungen am Pfostensteg sind vorort auszuführen.

### **Art und Umfang der Instandsetzungsmaßnahme**

- technische Bearbeitung / Verkehrszeichenpläne / verkehrsrechtliche Anordnung / Aufmaß
- Leistungen für die Baustelleneinrichtung und die Verkehrssicherung
- Demontage und Entsorgung der Alt – Elemente
- Liefern und Montieren der Austausch – Scheiben

Die Fotos in der Anlage sind zu beachten.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich im Zuge der B97 Ortsumgehung Königsbrück.

VNK: 4749 017  
NNK: 4749 061  
Station: 0+552

### **2.2 Zugänge, Zufahrten**

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die B97 Ortsumgehung Königsbrück, abbiegend in die Verkehrssicherung der halbseitigen Sperrung. Eine Zufahrt von der Anliegerseite ist nicht möglich und technisch auch nicht sinnvoll.



### **2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Wasser:

Versorgung mit Bauwasser obliegt dem AN. Bauwasseranschlüsse an das öffentliche Netz sind vom AN herzustellen. Kosten für die Wasserentnahme sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Elektro:

Versorgung mit Baustrom obliegt dem AN. Kosten für den Anschluss und die Stromentnahme sind in die Kosten der Baustellenrichtung mit einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Abwasser:

Einholung einer ggf. notwendigen Einleitungsgenehmigung ist Sache des AN. Sämtliche Kosten hierfür sind den Kosten der Baustelleneinrichtung zu zuordnen.

### **2.4 Lager- und Arbeitsplätze**

Durch den AG werden keine speziellen Flächen für eine Baustelleneinrichtung gestellt. Die Flächen innerhalb der Verkehrssicherung stehen zur Vertragserfüllung zur Verfügung.

### **2.5 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Die B97 Ortsumgehung Königsbrück ist unter Verkehr. Die Verkehrsmengen und Schwerlastanteile (DTV) betragen 7.417 Kfz/24h (2019) bei einem LKW – Anteil von 11%.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Leistungen der Verkehrssicherung für die B97 sind nach Regelplan CI/5 der RSA 21 (Seite 97, halbseitige Sperrung mit LSA – Regelung als Tagesbaustelle) erforderlich.

Die Sicherung der Baustelle erfolgt in üblicher Weise durch den AN über die LV-Position der Baustelleneinrichtung. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Siehe auch Pkt.3.7. Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Tragen von Persönlicher Sicherheitskleidung, sind zu beachten.

### **3.2 Bauablauf**

Die Gesamtbaumaßnahme ist innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vertragsfristen herzustellen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist in Absprache mit dem AG, ggf. beteiligten Behörden und Ämtern und unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen dem AN grundsätzlich freigestellt.

### **3.3 Wasserhaltung**

Eine Wasserhaltung ist nicht erforderlich.

### **3.4 Baubehelfe**

Eine Absturzsicherung bei ausgebauten LSW – Feldern ist nicht vorgesehen. Eine provisorische Sicherung ist im Bedarfsfall, insbesondere beim Offenbleiben ausgebauter LSW – Felder

außerhalb der täglichen Arbeitszeit, durch den AN einzurichten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung, eventuelle Kosten sind in die LV-Positionen einzurechnen.

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Sämtliche Baustoffe und Fertigteile liefert der AN, wenn im LV nichts Gegenteiliges angegeben ist. Es dürfen nur die den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur solche Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen. Nach Aufforderung sind für ausgewählte Baustoffe Zulassungen vor Einbau vorzulegen.

### **3.6 Beweissicherung**

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der betroffenen Bauwerke bzw. der Zustand der betroffenen Bauteile, betroffene Grundstücke und falls vorhanden Leitungen von Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Sind zu dokumentierende Bauteile verunreinigt, sind diese vor Beginn der Aufnahme der Bestandssituation zu säubern.

Die Beweissicherung hat so zu erfolgen, dass der Zustand vor Beginn der Arbeiten einwandfrei festgestellt werden kann. Eine Anwesenheit des AG bei dieser Zustandsfeststellung ist möglich. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

### **3.7 Sicherungsmaßnahmen**

Unabhängig von den vom AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen hat der Verantwortliche des AN den Baubetrieb in Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass keine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und am Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Absperrungen, Schutz- und Fanggerüste, Beleuchtung, Beschilderung, usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderte Position im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.

Die Baugeräte und -fahrzeuge müssen auch bei schlechten Lichtverhältnissen eindeutig erkennbar sein (retroreflektierende Flächen, Warnbeleuchtung, etc.).

#### **3.7.1 Versorgungsunternehmen**

Eventuell vorhandene Leitungen werden während der Baumaßnahme nicht direkt berührt.

### **3.8 Bauverfahren**

#### **3.8.1 Technische Abmessungen und Berechnungen**

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

Längen	Flächen	Rauminhalte	Gewichte	Zeit-Stunden
[m]	[m <sup>2</sup> ]	[m <sup>3</sup> ]	[t]	[h]

Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstbauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

### **3.8.2 Schichtenverbund von Asphaltsschichten**

- entfällt

### **3.8.3 Nahtausbildung**

- entfällt

### **3.8.4 Fräsarbeiten**

- entfällt

### **3.8.5 Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung**

Mängel, gleich ob sie zur Verweigerung der Abnahme führen oder nicht, sind in der Regel zu beseitigen. Einigen sich die Vertragspartner auf andere Maßnahmen (z. B. Preisminderung, Gewährleistungsverlängerung) hat der AG eine „Einzelvertragliche Änderungsvereinbarung“ anzubieten. Die Mängel sind konkret mit dem jeweiligen Minderungsbetrag aufzulisten und von der Netto-Rechnungssumme abzusetzen. Wird im Nachhinein (z. B. in der Gewährleistungszeit) ein solcher Mangel durch den AN behoben, steht dem AN die Auszahlung der Minderungssumme zu.

### **3.8.6 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote**

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),

- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses sollte je nach Maßgabe der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

### **3.8.7 Wiegekarten**

- entfällt

### **3.8.8 Tagesberichte**

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

### **3.9 Qualitätsanforderungen an Baustoffe**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

- 1) Konformitätsnachweis CE
- 2) gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- Bestandsbilder (s. Anlage 7.1)
- Auszug Bestandsübersichtszeichnung (s. Anlage 7.2)

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

**In der Phase nach der Zuschlagserteilung:**

Der AN wird durch den AG in die Arbeiten vor Ort eingewiesen.

**4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- Dokumentationsunterlagen ausgeführte Arbeiten

**5. Zusätzliche Technische Vorschriften**

**5.1 Anzuwendende ZTV**

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

**5.2 Anzuwendende sonstige Vorschriften**

**Sammlung REB 13**

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2013  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 929)  
ARS Nr. 19/2013 vom 27.08.2013 – StB 14/7134.30/022/2053664

## 6. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

- ZVB/E-StB 18**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau, Ausgabe 2018  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 330)  
ARS Nr. 24/2017 vom 20.12.2017
  
- ZTV A-StB 12**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln  
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 – StB 27/7182.8/3/01066767
  
- ZTV Asphalt-StB 07/13**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 799)  
ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – S17/7182.8/3/906013  
ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951  
ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797  
ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 – StB27/7182.8/3/01066767  
ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046  
ARS Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
  
- ZTV Baumpflege 17**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landwirtschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
  
- ZTV BEA-StB 09/13**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009, Fassung 2013  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 798)  
ARS 5/2014 vom 18.03.2014
  
- ZTV BEB-StB 15**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweise, Ausgabe 2015  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 898/1)  
ARS Nr. 13/2002 vom 16.07.2002 – S26/38.56.05-15/9 Va2002  
ARS Nr. 19/2004 vom 26.07.2004 – S12/70.13.00/30 Va04  
ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

- ZTV Beton-StB 07**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 899)  
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688  
ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090
  
- ZTV E-StB 17**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 599)  
ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162
  
- ZTV Ew-StB 14**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 598)  
ARS Nr 9/2014 vom 09.11.2014
  
- ZTV Fug-StB 15**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 897/1)  
ARS Nr. 11/2016 vom 11.04.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349
  
- ZTV FRS 13/17**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 367)  
ARS Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 – StB 11/7122.3/4-2886386
  
- ZTV-ING einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln  
ARS Nr. 06/2015 vom 10.03.2015  
ARS Nr. 10/2017 vom 09.05.2017  
ARS Nr. 03/2018 vom 30.01.2018  
ARS Nr. 16/2021 vom 13.07.2021  
ARS Nr. 11/2022 vom 01.06.2022  
ARS Nr. 20/2022 vom 02.11.2022
  
- ZTV La-StB 05**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 224)  
ARS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 – S 13/14.87.02-12/35 Va 05

- ZTV-LW 16**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 675)
  
- ZTV-M 13**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 341)  
ARS Nr. 3/2002 vom 08.02.2002 – S28/38.61.30/5 Va 2002  
ARS Nr. 23/2004 vom 05.10.2004 – S 28/38.61.30/10 Va 2004  
ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976  
ARS Nr. 13/2015 vpm 23.07.2015 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514
  
- ZTV Pflaster-StB 06**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 699)  
ARS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 – StB 17/7182.8/3
  
- ZTV-SA 97/01**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Fassung 2001  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 369)  
ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97  
ARS Nr. 18/1999 – StB 28/38.58.10/38 Va 99
  
- ZTV SoB-StB 04/07**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 698)  
ARS Nr. 07/2008 vom 15.04.2008 – S 17/7182.8/3/843936



**ZTV-W**

Zusätzliche Technische Vorschriften – Wasserbau (ZTV-W) für

- Technische Bearbeitung LB 202, Ausgabe 2010
- Baugrunderschließung und Bohrarbeiten LB 203, Ausgabe 2016
- Erdarbeiten LB 205, Ausgabe 2015
- Nassarbeiten LB 206, Ausgabe 2008
- Landschaftsbau LB 207 und LB 211, Ausgabe 2006
- Wasserhaltung LB 208, Ausgabe 1998
- Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung LB 209, Ausgabe 2005
- Böschungs- und Sohlensicherung LB 210, Ausgabe 2015
- Dränarbeiten in der Landwirtschaft LB 212, Ausgabe 1983
- Spundwände, Pfähle, Verankerungen LB 214, Ausgabe 2015
- Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton LB 215, Ausgabe 2012
- Stahlwasserbau LB 216/1, Ausgabe 2015
- Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten LB 216/2, Ausgabe 2014
- Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 218, Ausgabe 2009
- Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken LB 219, Ausgabe 2017
- Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 220, Ausgabe 2011

Bezugsquelle: Drucksachenstelle bei der Wasser und Schifffahrtsdirektion Mitte, Postfach 6307, 30063 Hannover

**ZTV-Verm 01**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 247)

ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB 13/16.57.10-02/1 Va 01

**ZTV VZ 11**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 393)

ARS Nr. 9/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448157

**ZTV ZEB-StB 06, Korrektur 2017**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, Korrektur 2017

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 998)

ARS Nr. 3/2007 vom 14.02.2007 – S 27/7242.6/10-00/564644

ARS Nr. 6/2018 vom 11.04.2018 – StB 27/7242.18/00-2977378

## 7. Anlagen zur Baubeschreibung

### 7.1 Anlage 1: Bestandsbilder



01\_Übersicht Baubereich Verkehrsseite



02\_Übersicht Baubereich Anliegerseite



03\_ Detail Baubereich Anliegerseite



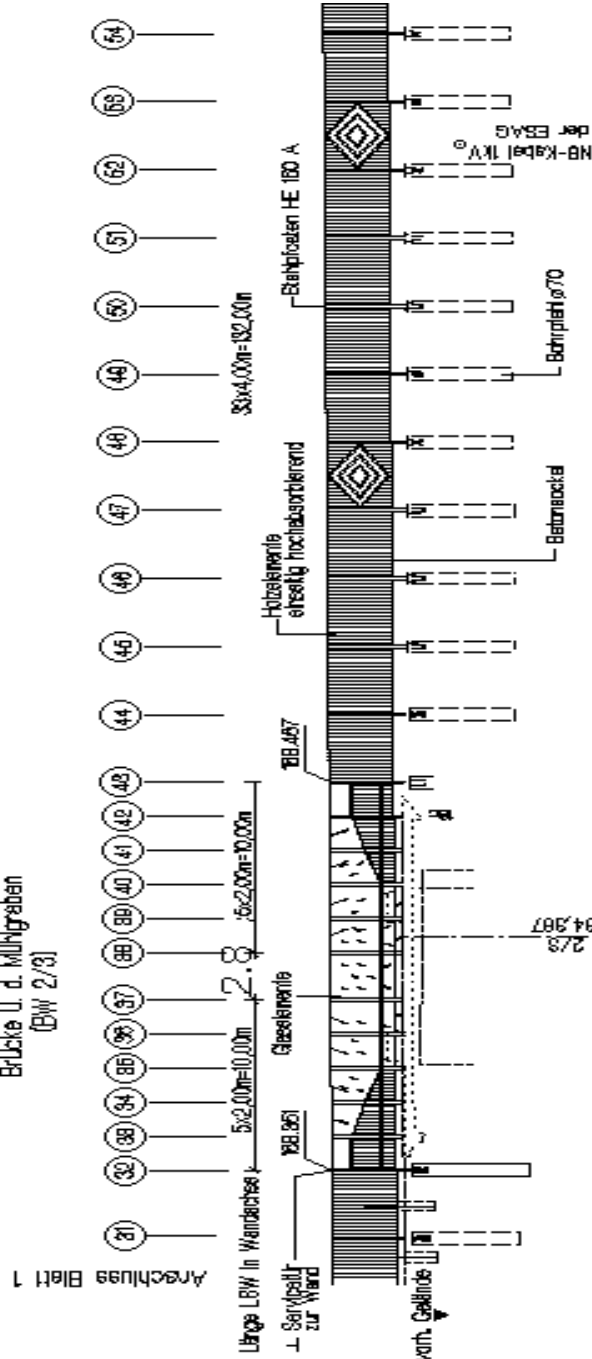
04\_ Detailansicht Schadensbereich

7.2 Anlage 2: Auszug Bestandsübersichtszeichnung

Lärmschutzwandabwicklung  
Ansicht Fahrbahnseite

M 1: 600

Brücke u. d. Mühlgraben  
(BW 2/3)



Wandabwicklung u. Grad.	H=3,00m u. Gradiente	0+664,114
Pfeilhöhe	H=3,00m u. Gradiente	0+670,107
Stellen auf Straßenachse	4,50m	0+680,124
	4,50m	0+690,411

### 7.3 Anlage 3: Deckblatt Bauwerksbuch



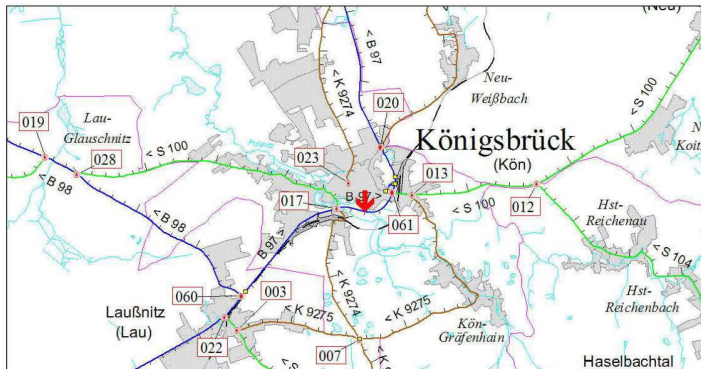
**FREISTAAT SACHSEN**  
LASuV, Niederlassung Bautzen

Bauwerksbuch des Teilbauwerks  
Nummer **4749623 0**  
Straße **B 97** IBwNr **B0097 0010 L**

## Titelblatt **Bauwerksbuch**

nach DIN 1076

Bauwerksname **B 97 LSW 1**  
Teilbauwerksname **B 97 LSW 1**  
Nächst gelegener Ort **in Königsbrück**  
Verwaltung/Gemarkung **Königsbrück, Stadt**





**Leistungsverzeichnis**

**- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -**

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

<b>Projekt:</b>	<b>004373-25</b>	<b>Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen</b>
<b>VE:</b>	<b>60-B003-25-00</b>	<b>B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück</b>
<b>LV:</b>	<b>1</b>	<b>B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück</b>

<b>LB-Nr.</b>	<b>Leistungsbereich</b>	<b>Ausgabe</b>
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
21.127	LÄRMSCHUTZKONSTRUKTIONEN	03/21



## Inhaltsverzeichnis

**Projekt:** 004373-25                    **Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen**  
**VE:** 60-B003-25-00                **B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück**  
**LV:** 1                                    **B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück**

---

<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
00.	B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück.....	3
00.00.	B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück.....	3
	Zusammenstellung.....	6



**Langtext-/Preis-Verzeichnis**

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen  
 VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück  
 LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	<b>B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück</b>				
00.00.	<b>B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück</b>				
00.00.0001.	19.101/107.11	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
	<b>Baustelle einrichten</b> Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.				
00.00.0002.	19.101/112.01	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
	<b>Baustelle räumen</b> Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.				
00.00.0003.	21.105/920.99 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung einh.</b> Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb der Verkehrssicherung sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche				

...Forts. 00.00.0003.





**LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR**  
**Niederlassung Bautzen**

**Langtext-/Preis-Verzeichnis**

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen  
 VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück  
 LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.00.0003.	Forts. ...				
	Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen durchführen. Anfallende Gebühren 'werden nicht gesondert erstattet '				
00.00.0004.	21.105/135.90.30.01.00 TA <b>Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.</b> Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Nach RSA, Regelplan 'CI/5 der RSA211 ' Für bewegliche Arbeitsstelle. Bei Tageslicht.	3,00	St	.....,..	.....,..
	<i>Hinweis zur OZ 00.00.0005. Hinweis zur transportablen LSA : Die LSA ist außerhalb der täglichen Arbeitszeit außer Betrieb zu nehmen.</i>				
00.00.0005.	21.105/505.11.11.01 <b>Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.</b> Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ B, Festzeitsteuerung. Verbindung nach Wahl des AN. Entfernung der Signalgeberstandorte bis 50,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeitenplan erstellen.	1,00	St	.....,..	.....,..
00.00.0006.	21.105/515.01 <b>Transport. Lichtsignalanlage vorh.</b> Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.	3,00	Std	.....,..	.....,..
00.00.0007.	21.127/007.59.00.21 TA <b>Wandelement ausbauen</b> Wandelement ausbauen. Wandelement nach Unterlagen des AG. Ausbauort = Brücke.	31,20	m2	.....,..	.....,..

...Forts. 00.00.0007.



**Langtext-/Preis-Verzeichnis**

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen  
 VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück  
 LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.00.0007. Forts. ...					
	Wandelement 'Kombi-Element Acryl/Holz ' Wandhöhe über 2,00 bis 4,00 m. Ausgebaute Teile nach Wahl des AN verwerten.				
00.00.0008.	21.127/132.51.10.01.02	31,20	m2	.....,..	.....,..
	<b>Wandelement für LSW einbauen</b> Wandelement für Lärmschutzwand entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen einschließlich erforderlicher Dämmung der Fugen einbauen. Wandelement nach Unterlagen des AG. Einbauort = Brücke. Wand reflektierend. Wandelement aus Acrylglas. Elementlänge für Pfostenachsabstand = 2,00 m. Wandhöhe über 2,00 bis 4,00 m.				
00.00.0009.	-----	12,00	St	.....,..	.....,..
	<b>Winkelschienen liefern u. montieren</b> Winkelschienen zur Befestigung der Scheiben im Pfostenflansch, Material : Stahl S235JR, verzinkt gleichschenkliger Profil - Winkelstahl Schenkellänge ca. 30mm, Materialstärke 3mm Löcher vorgebohrt Löcher im Steg des Bestandspfostens vorort nachbohren				
	<b>Zwischensumme</b>	<b>00.00.</b>			.....,..
	<b>Zwischensumme</b>	<b>00.</b>			.....,..



**LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR**  
**Niederlassung Bautzen**

**Langtext-/Preis-Verzeichnis**  
**Zusammenstellung**

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen  
VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück  
LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

---

OZ		GB in EUR
----	--	-----------

---

LV 1

00. B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

00.00. B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück .....

Summe 00. ....



**LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR**  
**Niederlassung Bautzen**

**Langtext-/Preis-Verzeichnis**  
**Zusammenstellung**

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen  
VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück  
LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

---

**OZ** **GB in EUR**

---

**LV**            **1**

00.            B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück            .....

**Zusammenstellung des Angebotes**

Summe der Abschnitte (netto)            .....

Angebotssumme (netto)            .....

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)            .....

**Angebotssumme (brutto)**            .....

---

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 7